

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen der DTHG Service GmbH (Stand 10/2024)**

## **Allgemeine Informationen**

1. Veranstalter
2. Anmeldung
3. Gemeinschaftsaussteller
4. Vertragsschluss
5. Standzuteilung
6. Ausstellungsgüter
7. Zahlungsbedingungen
8. Haftung, Versicherung
9. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der DTHG
10. Höhere Gewalt
11. Arbeits- und Ausstellerausweise
12. Bild- und Tonaufnahmen
13. Werbung
14. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien
15. Ordnungsbestimmungen

## **Standbau**

16. Allgemeine Vorschriften, Termine
17. Standgestaltung

## **Sonstige Dienstleistungen**

18. Online-Ausstellerbereich
  19. Allgemeine Aufsicht, Reinigung
  20. Technische Installationen
  21. Fotografieren
  22. Gastronomische Versorgung
  23. Datenschutz
24. Schlussbestimmungen

## **1. Veranstalter**

Veranstalter ist die

DTHG Service GmbH  
Am Hof 28  
50667 Köln  
Telefon: 0221 67058464  
Mail: info@showtech.me  
www.showtech.me

Im Folgenden „DTHG“ genannt.

## **2. Anmeldung**

### 2.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe erfolgt durch Annahme des Angebots, welches Ihnen nach Interessensbekundung durch die DTHG elektronisch übersendet wird. Das Angebot ist sorgsam durchzulesen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die DTHG, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### 2.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- a) das Angebot,
- b) die technischen Richtlinien der Arena Berlin Betriebs GmbH,
- c) die im Online-Ausstellerbereich gestellten Regelungen und Informationen,
- d) die Teilnahmebedingungen,
- e) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

### 2.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung des Angebots erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die in im Online-Ausstellerbereich enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

## **3. Gemeinschaftsaussteller**

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die DTHG verhandelt. Die Preise für Mitaussteller sind den Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der DTHG als Gesamtschuldner.

## **4. Vertragsschluss**

### 4.1 Auftragsbestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die DTHG durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

### 4.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die DTHG kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

## **5. Standzuteilung**

### 5.1 Grundsatz

Die DTHG teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

### 5.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

### 5.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der DTHG nicht gestattet.

## **6. Ausstellungsgüter**

### 6.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der DTHG von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der DTHG eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

### 6.2 Ausschluss

Die DTHG kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die DTHG die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

### 6.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten finden Sie im Online-Ausstellerbereich.

### 6.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Ausstellung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

## **7. Zahlungsbedingungen**

### 7.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Terminen unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der DTHG zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

### 7.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die DTHG ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 7.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der DTHG erfolgen.

### 7.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die DTHG vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die DTHG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **8. Haftung, Versicherung**

8.1 Die DTHG haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DTHG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

8.2 Die DTHG haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

8.3 Die DTHG haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist soweit nicht ein Fall von Ziffer 8.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

8.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der DTHG für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen.

8.6 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

## **9. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der DTHG**

### 9.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die DTHG gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die DTHG die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der DTHG diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

### 9.2 Rücktritt der DTHG

Die DTHG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der DTHG nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der

Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die DTHG über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die DTHG kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.

## **10. Höhere Gewalt**

### 10.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann die DTHG aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die DTHG kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

### 10.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die DTHG in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

### 10.3 Begonnene Veranstaltung

Muss die DTHG aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

## **11. Arbeits- und Ausstellerausweise**

### 11.1 Arbeitsausweise

Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

### 11.2 Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

### 11.3 Gemeinsame Vorschriften

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

## **12. Bild- und Tonaufnahmen**

Die DTHG ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der DTHG anfertigen.

## **13. Werbung**

### 13.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Näheres ist innerhalb der Teilnahmebedingungen Punkt 13 geregelt.

## **14. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien**

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die „Technischen Richtlinien“ zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

## **15. Ordnungsbestimmungen**

### 15.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Arena Berlin. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

### 15.2 Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

### 15.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnlichem ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

### 15.4 Verlassen des Geländes

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart haben Aussteller und Begleitpersonen innerhalb von zwei Stunden nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen.

### 15.5 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Messegelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

## **16. Allgemeine Vorschriften, Termine**

### 16.1 Termine

Die Auf- und Abbaueiten werden durch die Teilnahmebedingungen festgelegt.

### 16.2 Aufbau, Ausstellerservice

Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen finden Sie im Online-Ausstellerbereich den Kontakt zu möglichen Dienstleistern.

### 16.3 Abbau

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden (siehe Teilnahmebedingungen). Die Dauer der Abbauezeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist die DTHG berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der DTHG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 7.4).

## **17. Standgestaltung**

### 17.1 Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne

Überdachung in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht) sind bei der DTHG zur Genehmigung einzureichen. Einzelheiten finden Sie im Online-Ausstellerbereich.

#### 17.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die DTHG behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

#### 17.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

#### 17.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Ziffer 17.2,3), kann die DTHG nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro je Tag geltend machen.

### **18. Online-Ausstellerbereich**

Im Online-Ausstellerbereich finden Sie alles Wissenswerte hinsichtlich Technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -gestaltung und -ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Hotelinformationen sowie weitere Messedienste der DTHG und die erforderlichen Formulare.

### **19. Allgemeine Hallenbegehung, Bewachung, Reinigung**

- a) Die DTHG führt eine regelmäßige Begehung der Hallen durch, insbesondere aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Freihaltung von Notausgängen). Eine Bewachung des einzelnen Messestandes ist damit nicht verbunden. Für die Bewachung des einzelnen Messestandes ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich. Die DTHG weist darauf hin, dass auch außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung die Hallen zugänglich sein können, weil Veranstaltungen stattfinden (z.B. Ausstellerabende) oder Reinigungsdienste tätig sind. Zur Nachtzeit sind bewegliche Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Aussteller kann für die Standbewachung bei der DTHG einen Wachdienst beauftragen. Der Einsatz sonstiger Wachdienste bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DTHG. Der Abschluss einer geeigneten Versicherung durch den Aussteller wird empfohlen.
- b) Die DTHG sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt je nach gewähltem Preismodell dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.
- c) Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die jeweilige Vertragsfirma der DTHG mit der Standreinigung und Bewachung zu beauftragen.
- d) Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig.

### **20. Technische Installationen**

Die Versorgung mit Strom, Wasser, und drahtlose oder kabelgebundene Internetzugänge sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die von der DTHG zugelassenen Firmen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

### **21. Fotografieren**

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollten während der täglichen Öffnungszeiten nur von der DTHG zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden. Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände. Auskünfte erteilt die DTHG.

### **22. Gastronomische Versorgung**

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die von der DTHG beauftragten Dienstleister zu erfolgen.

## **23. Datenschutz**

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses und zu Zwecken der Marktforschung. Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten teilweise an Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Sofern Sie uns Ihr Einverständnis erteilt haben, geben wir Ihre Daten an unsere Konzernunternehmen und offiziellen Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können, sowie an die offiziellen Auslandsvertretungen und Partnerunternehmen der DTHG im Ausland. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

## **24. Schlussbestimmungen**

### 24.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Ziffer 2.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der DTHG schriftlich bestätigt wurden.

### 24.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 24.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Köln. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Berlin-Charlottenburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

### 24.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die DTHG verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 24.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.